



An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

in Kopie an das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Feldkirch, 4. Juni 2020

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Begutachtung – Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Stellungnahme des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg nimmt zu dem in der Betreffzeile genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Artikel 4: Änderung des Hochschulgesetzes 2005

Entscheidungsbefugnisse der Hochschulorgane und autonome Befugnisse der Hochschulstandorte

Der Gesetzesentwurf sieht massive Eingriffe in die Entscheidungsbefugnisse der vier Hochschulorgane vor: Dem Hochschulrat und dem Hochschulkollegium werden Kompetenzen entzogen, während die Entscheidungsbefugnisse des Rektors oder der Rektorin, der oder die selbst in einem direkten Weisungsverhältnis zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung steht, laut Gesetzesentwurf stark ausgeweitet werden. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Organisationsform reduziert durch die starke Rückbindung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Handlungsspielraum der einzelnen Hochschulstandorte stark und läuft dem Ziel, die Pädagogischen Hochschulen zu (teil-)autonomen Hochschulen weiterzuentwickeln, entgegen. Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg plädiert deshalb dafür, die Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Hochschulorgane so auszutarieren, dass die Pädagogischen Hochschulen tatsächlich als (teil-)autonome Organisationen agieren können. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn Hochschulrat und Hochschulkollegium in zentralen Fragen der Steuerung der Pädagogischen Hochschulen (Ziel- und Leistungsplan,

Organisationsplan, Ressourcenplan, Bestellung und Wiederbestellung des Rektors oder der Rektorin, Bestellung der Vizerektoren oder Vizerektorinnen) nicht nur Stellungnahme-, sondern auch Mitwirkungsrechte haben. **Es wäre deshalb dringend geboten, die Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Hochschulorgane in Richtung der Regelungen, die bezüglich Organe im Universitätsgesetz 2002 (UG) vorgesehen sind, weiterzuentwickeln (u. a. Zustimmung des Hochschulkollegiums zu Ziel- und Leistungsplan sowie zu Organisationsplan analog zu § 25 Abs. 1 Z 2 und 3 UG, Zustimmung des Hochschulkollegiums zu Wiederbestellung von Rektor oder Rektorin analog zu § 23b Abs. 1 UG).**

Qualitätssicherung und Satzung

Der Gesetzesentwurf sieht für das Hochschulkollegium bei der Evaluation der Studienangebote keine Mitwirkungsrechte mehr vor. Laut § 33 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes haben die Pädagogischen Hochschulen zukünftig ein Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, das u. a. regelmäßige Evaluierungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung „gemäß den in der Satzung zu erlassenden Bestimmungen“ vorzusehen hat. Die Satzung ist an Pädagogischen Hochschulen gemäß § 28 Hochschulgesetz 2005 vom Rektorat zu erlassen und vom Hochschulrat zu genehmigen, dem Hochschulkollegium kommt lediglich ein Stellungnahmerecht zu. Um sicherzustellen, dass die Qualitätssicherung im Bereich der Lehre im Sinne eines modernen und partizipativen Qualitätsmanagementsystems auch weiterhin unter Einbezug aller Angehörigen der Hochschule erfolgt, sollten dem Hochschulkollegium beim Erlass der Satzung Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die über ein reines Stellungnahmerecht hinausgehen. Dies wäre insofern auch schlüssig, als die Satzung seit 2017 studienrechtliche Bestimmungen zu enthalten hat, während der Erlass der Prüfungsordnung (für die es je nach Ausgestaltung der studienrechtlichen Bestimmungen in der Satzung aber nur noch wenig Spielraum gibt) allerdings dem Hochschulkollegium obliegt. **Auch in dieser Hinsicht wäre deshalb eine analoge Regelung zum Universitätsgesetz 2002 anzustreben (Erlassung und Änderung der Satzung durch das Hochschulkollegium auf Vorschlag des Rektorates analog zu § 19 Abs. 1 UG).**

Mit freundlichen Grüßen

Für das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg



Dr. Klaus Peter
Vorsitzender